

Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Band: - (1920)

Heft: 4

Artikel: Pflichten und Aufgaben einer Fürsorgerin : aus einem Vortrag von Frl. M. Voegeli, Gehilfin bei der Amtsvormundschaft Zürich

Autor: Voegeli, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Seinau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Pflichten und Aufgaben einer Fürsorgerin. — Zum Wirtschaftsgesetz. — Zum Zusammenschluss des weiblichen Gewerbes. — Frauenstimmrechtsbewegung im Kanton Schaffhausen. — Bibliothek der Frauenzentrale. — Ausstellung für Säuglingsfürsorge in Zürich. — Aus den Vereinen. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Pflichten und Aufgaben einer Fürsorgerin.

Aus einem Vortrag von Fr. M. Voegeli, Gehilfin bei der Amtsvormundschaft Zürich.

Nur von dem, was sämtliche Fürsorgerinnen gemeinsam betrifft, soll hier die Rede sein, von den Forderungen, die an Alle gestellt werden, mögen sie sich nun mit der Jugend oder mit dem Alter, mit Blinden oder Tuberkulösen, mit Alkoholkranken, sittlich Gefährdeten, Geisteskranken oder Gefangenen beschäftigen.

Wie die Fürsorgerin mit ihren Schutzbefohlenen umzugehen und wie sie sich ihnen gegenüber zu verhalten hat, was für Eigenschaften sie zur Ausübung ihres Berufes bedarf, darüber möchte ich heute zu Ihnen sprechen und wäre dankbar, nachher auch Ihre Ansichten und Gedanken zu hören.

Eine Fürsorgerin im wahren Sinne des Wortes macht es sich zur Aufgabe, ihren Mitmenschen, die sich in irgend einer geistigen oder materiellen Not befinden, beizustehen, ihnen Hilfe und Rat zu bringen. Schutzlose will sie schützen, Kranken die nötige Pflege vermitteln, Verlassenen sucht sie ein Heim, Verwahrlosten eine starke und leitende Hand.

Ihre Tätigkeit lässt sich nicht mit wenig Worten erklären und nicht in enge Grenzen fassen, sie ist vielseitig und mannigfach, wie kaum eine Zweite. In alle Höhen und Tiefen des Lebens wird eine Fürsorgerin blicken, sie

lernt die zerstörenden Mächte der Leidenschaften, des Lasters, der Brutalität und der Verworfenheit kennen, erfährt aber auch bewundernswerte Beispiele von Uneigennützigkeit, Güte, Opfermut und Nächstenliebe.

Die Fürsorgetätigkeit ist ein echter Frauenberuf. All ihr praktisches Wissen, ihre hauswirtschaftlichen Talente und mütterlichen Gefühle kann die Frau hier betätigen. Doch wäre es weit gefehlt, behaupten zu wollen, diese Kenntnisse genügen zur Ausübung des Berufes. Jede Arbeiterin auf sozialem Gebiet muss eine gewisse Reife und Lebenserfahrung besitzen, sowie ein möglichst gründliches und vielseitiges praktisches und theoretisches Wissen sich aneignen. Nichts, was sie gelernt hat, bleibt unverwertet, irgend einmal und irgendwo wird sie Gelegenheit haben, es nutzbringend anzuwenden. Trotz bester Vorbildung wird die junge, kaum flügge gewordene Fürsorgerin anfangs in ihrer neuen Tätigkeit fast übermannt von der Fülle und Neuartigkeit der Eindrücke, die auf sie einströmen. Erst in der Praxis erfährt sie, was es heisst, vorgefassten oder irrigen Meinungen zu begegnen, aktiven oder passiven Widerstand zu überwinden, Leichtsinns und Gleichgültigkeit zu bekämpfen, eingefleischten Gewohnheiten entgegenzutreten. Erst in der Praxis heisst es, den Kampf gegen die Trägheit aufnehmen, heisst es gegen die Arbeitsscheu mit ihrem Gefolge von Frechheit, Verlogenheit, Ehr- und Schamlosigkeit erfolgreich ins Feld zu ziehen. Wie ohnmächtig steht man oft der Borniertheit und Beschränktheit gegenüber, der Dummheit, die in all ihren Schattierungen vom raffinierten Schläuling bis zum stumpfsinnigen Idioten üppig wuchert.

Wer mit offenen Augen und Ohren durchs Leben geht — und das zu tun ist Pflicht einer Fürsorgerin — der empfindet stark die Not der Zeit und er möchte wohl

mit Goethe ausrufen: „Der Menschheit ganzer Jammer fasst mich an“.

Um bei der Bekämpfung des sozialen Elendes tatkräftig mithelfen zu können, bedarf die Fürsorgerin eines warmen Herzens und klaren Menschenverstandes. Wohlverstanden, diese beiden Eigenschaften gehören zusammen. Eine Fürsorgerin, die bloss ein warmes Herz hätte, würde wohl leicht von falschem Mitleid erfasst und da, wo ein streng sachliches Urteil, gepaart mit echter Menschenliebe, notwendig wäre, machte sich Humanitäts- und Gefühlsduselei breit.

Damit wäre niemandem gedient. Ebenso wenig wie mit einem herzlosen, kaltnüchternen Verstandesurteil. Also Herz und Verstand zu gleichen Teilen, das gibt die rechte Mischung.

Eine weitere Forderung ist, dass die Fürsorgerin verstehe, mit Menschen umzugehen. Dazu gehört in erster Linie ein grosses Taktgefühl. Wer findet immer das rechte Wort im rechten Augenblick? Und was hängt nicht oft von dem einen rechten Wort ab?

Da ist, um ein Beispiel zu bringen, der Informationsdienst, eine vielleicht wenig beliebte, aber unbedingt notwendige Tätigkeit, die zu den Obliegenheiten vieler Fürsorgerinnen gehört.

Grosse Gewandtheit und lange Uebung ist notwendig, bis die Kunst des Informierens, dieser heiklen Detektivarbeit, richtig erlernt ist, bis man versteht, jedes Wort sorgfältig abzuwägen, immer taktvoll und möglichst diskret vorzugehen und dabei genügend und zuverlässiges Material zu sammeln.

Und dann die Hausbesuche! Wie viel Verständnis, Geduld und wahren Herzenstakt erfordern sie. Werden doch nicht selten die Besuche der Fürsorgerin höchst ungerne gesehen und nur widerwillig geduldet. Man betrachtet sie als Eingriff in persönliche Rechte, als lästiges Eindringen in Verhältnisse, die man lieber mit dem Mantel der Dunkelheit und Verschwiegenheit bedeckt wüsste. Als Spionin gilt die Fürsorgerin besonders oft in den Fällen, wo sie nicht kommt, um materielle Hilfe zu bringen oder Krankendienste zu leisten, sondern lediglich um einen Kontrollbesuch zu machen oder eine Inspektion vorzunehmen.

Je misslicher die Verhältnisse sind und je schlechter das Gewissen der zu Besuchenden, desto unfreundlicher und brummiger ist meist der Empfang. Es gibt zwar auch Hausfrauen, die gute Miene zum bösen Spiel machen und sich bemühen, durch möglichst grosse Freundlichkeit und Redseligkeit den Amtseifer zu dämpfen oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen Sand in die Augen der Inspektorin zu streuen, wodurch sie die für sie ungünstige Situation zu retten hoffen.

Jede Fürsorgerin ist derartigen Betrügereien ausgesetzt und erlebt sie häufig genug. In solch schwierigen und misslichen Lagen hat sie Gelegenheit, ihre Intelligenz und Geistesgegenwart, die ganze Macht ihrer Persönlich-

keit an den Tag zu legen. Wenn sie ruhig, sachlich, taktvoll und so schonend wie möglich vorgeht, gewinnt und imponiert sie jedenfalls mehr, als durch rücksichtsloses, herrisches Auftreten.

Je mehr Menschenkenntnis eine Fürsorgerin besitzt, je richtiger sie die ihrer Fürsorge Anvertrauten zu beurteilen vermag, desto leichter wird ihr eine richtige, objektive Prüfung der Sachlage fallen und desto vorsichtiger hält sie mit einem vorschnellen Urteilsspruch zurück. Oft fällt dieser milder aus, wenn die ganzen Verhältnisse abgeklärt und alle Umstände, die mitgespielt, in Erwägung gezogen sind.

Bei Hausbesuchen ist es daher ratsam, liebe- und verständnisvoll auf die vielseitigen Interessen der Schutzbefohlenen einzugehen. Das kann durch taktvolle Fragen geschehen, oder, wohl besser noch, indem man versucht, die Leute zum Sprechen zu bringen und ihnen durch freundliches, geduldiges Zuhören zu merken gibt, dass man teilnimmt an all ihrem Glück und Leid, ihren Hoffnungen und Wünschen.

Gerade die Gabe des „Zuhörenkönnens“ ist für eine Fürsorgerin nicht zu unterschätzen. Sie sollte sich viel mehr Zeit lassen können bei solchen Besuchen und hie und da ein geruhiges Plauderstündchen mit einer geplagten Hausfrau oder sorgenvollen Mutter abhalten.

Zwar dauert es oft ein Weilchen, bis das Eis gebrochen und die Scheu überwunden ist. Hat man aber das Vertrauen gewonnen, so darf man tiefe Blicke tun in das Seelenleben manch einfacher, im harten Lebenskampf stehenden Mitschwester.

Frauen gibt es da, die durch schwere Schicksale und die Lasten des Alltags stumpf und mürbe geworden sind; dann wieder tapfere Heldinnen, die ihn täglich neu kämpfen, fröhlich und zuversichtlich, den schweren Kampf ums tägliche Brot; od. stille Dulderinnen, die verzweifelt ringen mit dem Dämon Alkohol oder dem Spielteufel, der ihre Männer zu pflichtvergessenen Familienvätern und rohen, vertierten Gatten macht. Solchen armen, vom Leben bitter vernachlässigten Frauen sollte die Fürsorgerin etwas Sonne ins düstere Heim bringen. Es braucht nicht immer klingende Münze zu sein. Ein freundliches Wort, einen guten, verstehenden Blick, einen warmen Händedruck beim Abschied, das Bewundern eines Blumenstöckleins, das sie mit Liebe selbst gepflegt, ein Lob über das gute Zeugnis des Kindes, lauter Kleinigkeiten, die doch dazu beitragen, in der Mutter Herz ein frohes Gefühl zu wecken.

Wer hätte nicht schon gesehen, wie die müden Augen aufleuchten und der verbitterte Mund lächelt, wenn man einer abgehärmten Mutter ihren Säugling rühmt, ihr sagt, wie hübsch und gesund der Kleine aussehe?

Jede Fürsorgerin kennt derartige Bilder und kennt auch deren Gegenstück, könnte von pflichtvergessenen, zanksüchtigen Müttern erzählen, die unnatürlich lieblos und grausam sein können und deren Gewissen nur durch Wegnahme der Kinder aufgerüttelt werden kann.

Wo Gleichgültigkeit, mangelndes Pflichtgefühl und absichtliche Unwissenheit bekämpft werden müssen, hat die Fürsorgerin ein undankbar Feld zu bestellen. Ermahnungen nützen meist wenig und nur entschlossenes, tatkräftiges Handeln führt zu irgend einem Ziel. Dass die Fürsorgerin in derartigen Fällen über Selbstbeherrschung und Energie verfügen muss, ist klar.

Auch ein gewisses Organisationstalent benötigt sie, kommt sie doch nicht selten in die Lage, mit zielbewussten Vorschlägen irgend ein verwickeltes Verhältnis rasch auf gangbare Wege zu leiten. Es ist unglaublich, wie schwerfällig und unbeholfen viele Leute oft dastehen und wie erleichtert sie aufatmen, wenn ihnen ein vernünftiger, praktischer Vorschlag gemacht wird, der die Lösung des Knotens bewirkt.

Ein Gefühl ist es, das bei einer Fürsorgerin ganz besonders ausgeprägt sein muss, ich meine das Verantwortlichkeitsgefühl.

Ob junge, zaghafte Anfängerin, ob routinierte, langjährige Praktikerin, immer muss eine Beamtin, die in sozialer Arbeit steht, sich ihrer grosser Verantwortung voll und klar bewusst sein.

Gerade das Schönste in der Fürsorgetätigkeit ist auch das Schwerste darin. Nicht mit totem Material, mit Nummern und Buchstaben hat man es zu tun, sondern mit Menschen von Fleisch und Blut, einem oft leidenschaftlichen Herzen und einer liebebedürftigen Seele, mit Menschen, deren Gemüt nicht selten kraus und deren Verstand unklar ist. Versucht die Fürsorgerin immer, sich selbst in die Lage ihres Schutzbefohlenen zu versetzen, so wird sie seiner Eigenart am ehesten gerecht werden. Nach seiner Entwicklung, seinen Anlagen und Fähigkeiten wird sie jeden behandeln und keinerlei Schablone in Anwendung bringen. Ist sie sich doch immer bewusst, dass, was dem einen nützt, dem andern direkt schaden kann. Dieses Individualisieren erschwert die Arbeit wohl und macht sie mühsamer, gibt ihr aber auch gerade ihren ganz besonderen Reiz. Das Gefühl der Verantwortung sollte auch alle freiwilligen Helferinnen beseelen. Sie dürfen ihre Tätigkeit nicht als Zeitvertreib, Mode- oder Sportsache betrachten, sondern müssen sich der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Sozialhilfe bewusst sein. Ohne soziales Verständnis sollte überhaupt niemand zur Fürsorgearbeit zugelassen werden.

Was heisst nun aber soziales Verständnis haben?

Man muss die oft menschenunwürdigen Behausungen, die licht- und sonnenarmen Wohnungen einer Grossstadt gesehen haben, um in ihnen die Brutstätten verheerender Krankheiten zu erkennen und tatkräftig an einer Sanierung der Wohnungsverhältnisse mitzuhelfen. Man muss die elenden Krüppel, Idioten, Epileptiker, Syphilitiker usw. und ihre Geschichte kennen, um ebenfalls in die Reihen der Kämpfer zu treten, die gegen Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten usw. ins Feld ziehen.

Wer wagt es noch, eine Dirne zu verdammen, wenn er ihren Lebenslauf kennt, wenn er hört, wie sie, selbst vielleicht den Makel unehelicher Geburt tragend, von klein

auf ohne Liebe, ohne Heim, ohne Verständnis aufwuchs, oft schon als Kind missbraucht, dann in der Welt draussen den Versuchungen des Lebens preisgegeben war und, da sie schutzlos dastand, rasch zur Prostituierten wurde.

Oh, wer Umschau hält in der Welt, wird manche traurige, verkommene Existenz entdecken, die ihren Untergang der sozialen Verständnislosigkeit ihrer Mitmenschen verdankt.

Darum ist es eine der vornehmsten Pflichten jeder Fürsorgerin, aufklärend zu wirken, in Stadt und Land, bei Hoch und Niedrig. Es gibt noch allzuviele Menschen, die behäbig und sorglos dahinleben. Denen soll man sagen von den geistigen und leiblichen Nöten der andern, von den Kämpfen aller Art, die sie ausfechten müssen, von den Gefahren, denen sie in erhöhtem Masse ausgesetzt sind. Zum Nachdenken soll man sie zwingen, zum Aufsehen und Mithelfen.

Eine nächste Forderung, die ich jeder Fürsorgerin zurufen möchte, ist diese: „Lass' Dich nicht entmutigen“.

Mit Undank und Misserfolgen heisst es immer rechnen und Stunden der Depression und des Zweifels bleiben niemandem erspart. Die Fürsorgerin hüte sich davor, zu grosse Anforderungen an ihre Schutzbefohlenen zu stellen. Sie kann nicht aus arbeitsuntüchtigen oder moralisch schwachen Menschen in kurzer Zeit fleissige, vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft machen. Was sie kann, ist einzig, helfend, fördernd und beratend zur Seite zu stehen, versuchen, die Willenskraft eines Wankelmütigen zu stärken, Gefahren aus dem Weg zu räumen, Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen.

Eine Fürsorgerin, die voll Begeisterung und Idealismus ihre Tätigkeit beginnt und den ehrlichen Wunsch hat, Gutes zu tun, Grosses zu vollbringen, sie muss bald genug einsehen, dass ihr ganzes Schaffen aus viel, viel Kleinarbeit besteht. Unzählige Besuche, oft vergebliche Gänge, Besprechungen, Schreibereien und noch so manches mehr füllten die Tage und Wochen. Vieles scheint klein und wertlos und ist notwendig und wichtig. Wer auf sichtbaren Erfolg rechnet, erlebt gewiss herbe Enttäuschungen, tut er aber treu und gewissenhaft seine Pflicht, so wird sein Wirken für viele segensreich sein. Nicht jede Fürsorgerin ist zu grossen Taten berufen, nicht jede hat die Kraft und das Talent zu Leistungen, wie sie eine Florence Nightingale, ein Pestalozzi, ein Dr. Barnardo vollbrachten.

Je gründlicher und vertiefter die sozialen Kenntnisse einer Fürsorgerin sind, desto bessere und nützlichere Arbeit wird sie leisten. In ihr Gebiet einschlägige Gesetze, Verordnungen und Reglemente sollte sie kennen, alle finanziellen und anderartigen Hilfsquellen, alle gemeinnützigen Unternehmungen, kommunalen und privaten Institutionen, Fonds und Wohlfahrtsbestrebungen muss sie ihrem Werk nutzbar machen können.

An der Zentralisierung all dieser Fürsorgebestrebungen mitzuarbeiten, ist wiederum eine Aufgabe der Sozialbeamtin.

Habe ich bisher nur von den Pflichten gesprochen, die eine Fürsorgerin ihren Schützlingen und der Allgemeinheit gegenüber hat, so dürfen wir zum Schluss auch diejenigen nicht vergessen, die in ihrem eigenen Interesse liegen.

Damit sie eine vollwertige Arbeitskraft sei und bleibe, hat sie erstens auf die Erhaltung ihrer Gesundheit bedacht zu sein und zweitens ihre geistige Weiterbildung ständig im Auge zu halten.

Sie braucht einen gesunden Körper und gesunde Nerven, werden doch in psychischer und physischer Beziehung grosse Anforderungen an sie gestellt. Bei Wind und Wetter, Hitze und Kälte hat sie ihre täglichen Besuche, nicht selten stundenlange Gänge über Land oder ermüdende Eisenbahnfahrten zu machen, was häufig eine unregelmässige Lebensweise zur Folge hat. Aufregende Szenen und erschütternde Erlebnisse zehren an ihrer Nervenkraft. Was Wunder, wenn eine Fürsorgerin plötzlich zusammenbricht, körperlich und geistig erschöpft. Man halte also mit seinen Kräften weise Mass und gönne sich die wohlverdiente Ruhe und geistige Ausspannung.

Dass die Fürsorgerin jährlich genügend Ferien bekommen sollte, ist leider noch nicht allgemein anerkannt.

Und nun zur geistigen Weiterbildung!

Eine Fürsorgerin, die in der Praxis bald ärztliche, bald juristische Fragen beantworten, einmal pädagogische, dann wieder psychiatrische Kenntnisse besitzen sollte, wird sich bemühen, ihren geistigen Horizont ständig zu erweitern. Mit mancherlei Menschheitsproblemen wird sie sich beschäftigen und Stellung nehmen zu all den Fragen wie: Bekämpfung der Prostitution, der Tuberkulose, der Kindersterblichkeit, des Mädchenhandels. Sie wird Interesse haben für die Abstinenzbewegung, die Dienstbotenfrage, die Bemühungen um die Volksbildung, um Erringung des Frauenstimmrechts, um den Völkerfrieden usw.

Hängt nicht von einer guten Lösung all dieser Probleme das Glück und die Entwicklungsfähigkeit von Hunderttausenden ab und hat die Fürsorgerin nicht mitzuwirken nach bestem Wissen und Können?

Wer sich mit Leib und Seele in den Dienst der Menschheit gestellt hat, der kann nicht mehr zurück.

Auf dem reichen Felde der Fürsorgebestrebungen wird er unbeirrt weiter säen, pflanzen und jäten, mit der stillen Hoffnung, dass sein Tun irgendeinmal Blüten und Früchte trage.

Zum Wirtschaftsgesetz.

Der Vortrag von Prof. K. Beck, der über unser Wirtschaftsgesetz und seine endlich bevorstehende Revision trefflich orientierte, war leider — wohl aus der damals wirksamen Angst vor der Grippe — viel weniger besucht, als es zu erwarten stand; sollte doch die Entscheidung über Angelegenheiten, die so tief ins Familien-

leben eingreifen, wie die Wirtshäuslerei, jede Frau auf die Beine bringen, die an ihre Söhne denkt, besonders aber auch jene, die irgendwie mit sozialer Arbeit sich beschäftigt. Eine oder zwei Trinkerfamilien durchzuschleppen, beansprucht oft fast die ganze Kraft einer Wohltäterin oder eines gemeinnützigen Vereins. Diese mitleidigen Frauen mögen aber darob nicht vergessen, auch gegen die Ursachen des Uebels zu kämpfen, indem sie mit ebensolchem Eifer das Verständnis für Gasthausreform, für diesen alkoholfreien Anschauungs-Unterricht, ausbreiten, zu der Sanierung des Alkoholsumpfes beitragen, in den immer noch alltäglich Dutzende junger Existenzen hineingezogen werden. Nur ein paar bescheidene Schrittlchen vorwärts bedeutet die Revision unseres Wirtschaftsgesetzes. Aber jeder Schritt hat etwas zu bedeuten für das Schweizervolk, das mit seinem Alkoholkonsum nun glücklich an der drittobersten Stelle unter den Nationen angelangt ist, während die grosse Schwesterrepublik jenseits des Meeres mit den Alkoholwirtschaften auch die Zuchthäuser zumacht.

Bekanntlich war es im Jahre 1885 nötig geworden, wegen immer deutlicherer Veralkoholisierung unseres Volkes das Wirtsgewerbe von der früher durch die Bundesverfassung festgestellten Gewerbefreiheit auszunehmen und gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Zu dem aus dem Jahre 1896 stammenden kantonalzürcherischen Gesetz wurden schon lange Verbesserungen gewünscht und in verschiedenen Eingaben vorgeschlagen, welche von zahlreichen gemeinnützigen Gesellschaften, von Armenpfleger-, Pfarrer-, Aerzte-, Lehrerverbänden und auch von den zürcherischen Frauenvereinen unterschrieben worden sind. (Frühling 1909, neuestens September 1919.) Der letzte Kommissionsentwurf vom 12. Juni 1919 steht seit Ende September bis gegenwärtig in Beratung. Es seien einige Hauptpunkte hervorgehoben. Von der Erwerbung eines Wirtschaftspatentes werden ausgeschlossen die Beamten der Kantons- und Bezirksverwaltung samt ihren Ehefrauen, sowie die Notare, Geistlichen, Lehrer. Auch der Gemeindeammann darf nicht wirtten, dagegen der Friedensrichter, von dem in den Verhandlungen so schön gesagt wurde, dass er den „beruhigenden Einfluss“ eines Glases Wein bei seiner Tätigkeit zu schwer vermissen würde. War es wohl nur aus diesen idealen Gründen, dass neulich ein eben zum Friedensrichter erwählter Wirt sofort wieder von seinem neuen Amte zurücktrat, als er vernahm, dasselbe müsse von nun an in der Amts- nicht in der Wirtsstube ausgeübt werden? Leider hat die Bestimmung, dass die Gemeinde von sich aus noch weiteren ihrer Beamten das Wirtten verbieten kann, wenig praktischen Wert, da man es in diesen engen Kreisen kaum je wagt, davon Gebrauch zu machen. Wer stellt sich gern diesem oder jenem Gemeindegewaltigen verbietend gegenüber?

Was die Zahl der zulässigen Wirtschaften betrifft, so wird das Verhältnis einer Wirtschaft auf je 200 Einwohner beibehalten; das ist ungefähr das Verhältnis in unserer Stadt, die doch an Wirtschaften wahrlich keinen Mangel leidet.